

Förderrichtlinie Mehrwegverpackungen in der Konstanzer Gastronomie

Förderziel

Die Stadt Konstanz fördert die Einführung von Mehrweg-Verpackungssystemen durch Gastronomiebetriebe im Gemeindegebiet Konstanz. Ziel ist die Nutzung von Einwegverpackungen zu reduzieren, um somit Ressourcen zu schonen und CO2 einzusparen.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel. Die Stadt Konstanz legt auf Grundlage der Angaben des Antragstellers die Fördersumme fest.

Förderung

Gefördert werden die finanziellen Aufwendungen im Zuge der Einführung von Mehrwegverpackungen. Jeder Betrieb kann bis zu 250 Euro Fördersumme beantragen. Mit dieser Pauschale werden die Kosten der Logistik und Anschaffung gefördert. Dazu zählen die monatlichen Mitgliedsbeiträge bzw. die Nutzungsentgelte pro Füllung und die Transportkosten (Porto). Gefördert werden ausschließlich die Netto-Beträge der entstandenen Kosten. Die antragsstellenden Betriebe können den Anbieter eigenständig auswählen.

Nicht gefördert wird der Gegenwert der Mehrwegverpackungen, da dieser zu jeder Zeit durch das Pfand ausgeglichen ist.

Förderberechtigte

Anträge können ausschließlich von Gastronomiebetrieben gestellt werden, deren Gewerbe bei der Stadt Konstanz eingetragen ist.

Förderbedingungen und -voraussetzungen

Eine Förderung ist erst nach Abschluss eines Vertrages zwischen dem Gastronomiebetrieb und einem Mehrwegverpackungs-Anbieter möglich.

Ein Antrag muss spätestens bis zum 15.12.2022 gestellt werden.

Dem Förderantrag müssen beigelegt werden:

- Laufender Vertrag mit dem Mehrwegverpackungs-Anbieter
- Zeitplan der Realisierung und Beschreibung der Maßnahme
- Verbindliche Kostenübersicht mit Ausweisung in Brutto und Netto

Die Maßnahmen müssen ab Januar 2020 umgesetzt worden sein. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle bis zum 31.12.2022 schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.

Nicht förderfähig sind Mehrwegverpackungssysteme, die auf Mehrweggeschirr aus Melaminharz, sogenanntes „Bambusgeschirr“ oder Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium setzen.

Zuschüsse werden erst ab einer förderberechtigten Antragssumme von 50 Euro gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).



Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung und mit dem Nachweis über die Fertigstellung der Maßnahme gewährt. Dies gilt auch für Maßnahmen, die vor Antragstellung umgesetzt wurden.
- Über den Förderantrag entscheidet die Stadt Konstanz.
- Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet die Stadt Konstanz auf Grundlage des Eingangsdatums über die Vergabe.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Förderzusage auf das vom Antragsteller benannte Konto eines europäischen Kreditinstituts.

Grundsätze

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Filialen in Konstanz, inklusive seiner Ortsteile getätigt werden. Es kann pro Betrieb nur ein Antrag gestellt werden. Die Summe der Förderung kann 250 Euro nicht überschreiten. Die Einnahmen aus der Förderung dürfen die Gesamtnettokosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

Entscheidungsgrundlage sind die tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und als Ansprechpartner/-in für die Stadtverwaltung dient.


Die Stadt Konstanz behält sich vor die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Widerruf

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückverlangt werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend der Anforderungen ausgeführt worden sind, die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde oder wenn der Antragsteller die gewährte Summe nicht im Sinne der Förderung verwendet. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Diese Förderrichtlinie tritt am 10.05.2022 in Kraft.

Konstanz, den 10.05.2022



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Die Förderrichtlinie wurde am 23.05.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz öffentlich bekannt gemacht.

Impressum:

Wirtschaftsförderung Stadt Konstanz
Bücklestraße 3e
78467 Konstanz
Herr Xaver Haider
E-Mail: xaver.haider@konstanz.de



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.